

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Abwasserentsorgung über Druckentwässerung mit Pumpstationen in Thüringen

An der Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzepte der Städte und Gemeinden in Thüringen wird unter Federführung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zielstrebig gearbeitet. Eine Methode der Abwasserentsorgung ist gegenwärtig beim Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" im Gespräch: Es geht um Druckentwässerung mittels Pumpstationen in den jeweiligen Anliegergrundstücken.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/80** vom 17. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2020 beantwortet:

1. Wo in Thüringen sind Anschlüsse von Grundstücken an das zentrale Abwassernetz mittels Druckentwässerung mit Betreibung von Pumpstationen auf Anliegergrundstücken im Bau oder bereits in Betrieb?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

2. Wie sind die Bau- und die Betreiberkosten im Einzelnen geregelt? Welche Kosten trägt der Zweckverband und welche Kosten tragen die Anlieger?

Antwort:

Die Regelungen zur Kostentragung enthalten die jeweiligen Satzungen des betreffenden Aufgabenträgers.

3. Inwieweit sind der Landesregierung die tatsächlichen Kosten solcher Pumpstationen bekannt?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

4. Wie sind die Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen für die Betreibung solcher Anlagen geregelt?

Antwort:

Regelungen zu Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen enthalten die jeweiligen Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des betreffenden Aufgabenträgers. Soweit dort Regelungen nicht enthalten sind, gilt das Privatrecht (Bürgerliches Gesetzbuch).

5. Gibt es vom Land Fördermöglichkeiten für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale Abwasserentsorgung?

Antwort:

Die Regeln zur Förderung abwassertechnischer Investitionen sind in der "Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung" vom 17. September 2018, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2018, Seite 1221 ff., festgeschrieben. Nach Ziffer 5.3 dieser Richtlinie sind Ausgaben für Haus- und Grundstücksanschlüsse im nichtöffentlichen Bereich sowie Hausanschlussschächte und Straßenentwässerungsanschlüsse nicht förderfähig.

6. Entspricht der Bau solcher Druckentwässerungsanlagen mit Pumpstationen den jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzepten der zuständigen Kommunen? Gibt es Einsprüche dagegen?

Antwort:

Die Abwasserbeseitigungskonzepte enthalten in der Regel lediglich die zeitliche Einordnung bestimmter Investitionen und nicht technische Details ihrer Ausführung.

Nach § 48 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr Abwasserbeseitigungskonzept in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Zuvor erfolgt eine Beschlussfassung zum Abwasserbeseitigungskonzept durch die jeweilige Verbandsversammlung.

Über Einsprüche von Grundstückseigentümern liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

7. Ist es möglich, dass die Zweckverbände, wie hier der Zweckverband Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal", diese Anlagen in der Zukunft nicht nur im Einzelfall planen, sondern zur Regel machen wollen?

Antwort:

Grundsätzlich ist dies möglich. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. November 2017 (4 KO 823/14) festgestellt, dass einem für die Abwasserbeseitigung zuständigen Aufgabenträger bei der Entscheidung über technische Detaillösungen ein weites Planungs- und Organisationsermessen eröffnet ist.

Aufgrund vielfältiger örtlicher und technischer Gegebenheiten ist allerdings nicht zu erwarten, dass Druckentwässerungen zum Regelfall werden.

Siegesmund
Ministerin